

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

27

vom:

2024-03-14

Autor:

Iwan Gasser

An alle öffentliche Körperschaften, Vereine und Unternehmen.

Transparenzpflicht von öffentlichen Beiträgen - Termin 30.06. - fehlende Geldmittel - 5 Promille Beitrag

1 Einführung

Wie bereits mitgeteilt¹, sind erhaltene öffentliche Beiträge, Subventionen, Beihilfen und sonstige Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften über 10.000,00 Euro veröffentlichungspflichtig.² Es betrifft die von öffentlichen Körperschaften ab dem 01.01.2018^{3 4} erhaltenen Zuwendungen, welche jährlich innerhalb des 30.06.⁵ des Folgejahres zu veröffentlichen sind, wobei das effektive Inkasso der Zuwendung vom 01.01. - 31.12. des jeweiligen Jahres ausschlaggebend ist.⁶

2 Verpflichtungen für Vereine, ONLUS-Vereine, Stiftungen

Innerhalb 30.06. gilt die Pflicht:

- auf der eigenen Homepage oder digitalen Portalen des Zuwendungsempfängers,
- in Ermangelung einer Homepage, auf digitalen Portalen auch auf der eigenen Facebook Seite,
- auf der Homepage des Vereinsnetzwerkes, welchem die Körperschaft angehört,^{7 8}

die

- Beiträge,
- Subventionen,
- Unterstützungen⁹,

- davon ausgenommen sind:

- Guthaben des Steueramtes oder des Sozialhilfeamtes und die erhaltenen Unterstützungen, welche auf der Grundlage eines allgemeinen Systems gewährt werden d.h. welche zugänglich für alle Personen mit Bedingungen bzw. für Unternehmen im Allgemeinen sind.

¹ Unser Rundschreiben 28/2023

² Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

³ Notiz Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, Nr. 34/2540 vom 23.02.2018

⁴ Gutachten Staatsrat Nr. 01449/2018 vom 01.06.2018, Punkt 3

⁵ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

⁶ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019

⁷ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019

⁸ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-bis, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

⁹ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

- erhaltene Beträge, die entweder eine Gegenleistung für einen Auftrag oder für eine Vergütung darstellen;^{10 11}

zu veröffentlichen, welche:

- Umweltschutz- bzw. Konsumentenschutzvereine,
- Vereine,
- ONLUS Vereine,
- Stiftungen,
- Sozialgenossenschaften, welche Tätigkeiten für Ausländer erbringen,¹²

von

- öffentlichen Institutionen,¹³ bzw. Verwaltungen,¹⁴
- öffentlichen gewerblichen Körperschaften und Freiberuflerorganisationen,¹⁵
- öffentlich kontrollierten Unternehmen,¹⁶
- Vereinen, Stiftungen, sonstigen Körperschaften des Privatrechts, auch von solchen ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanzsumme über 500.000 Euro, dessen Tätigkeit großteils für mindestens zwei aufeinander folgende Finanzjahre des letzten Trienniums von öffentlichen Verwaltungen finanziert worden ist und bei dem die Mehrheit der Eigentümer oder die Mitglieder des Verwaltungsrates oder über Bestimmung von öffentlichen Verwaltungen festgesetzt ist,¹⁷

einen Betrag von über 10.000 Euro¹⁸ im Vorjahreszeitraum erhalten haben. Die Summe von 10.000 Euro der Beiträge ist als kumulativ zu interpretieren und bezieht sich somit auf die Gesamtheit der erhaltenen Zuwendungen von öffentlichen Institutionen innerhalb eines Jahres. Die Positionen in der Veröffentlichung sind einzeln anzuführen, auch wenn einzelne Beiträge weniger als 10.000 Euro betragen.¹⁹

Folgende Informationen sind bei der Veröffentlichung anzuführen:²⁰

- die Bezeichnung und die Steuernummer des erhaltenden Subjektes,
- die Bezeichnung des ausgehenden Subjektes,
- die kassierte Summe (getrennt nach jeder einzelnen rechtlichen Beziehung),
- das Datum des Inkassos,
- der Grund.

Beispiel: schematische Darstellung der zu veröffentlichenden Informationen:

Folgende Übersicht enthält die veröffentlichungspflichtige Informationen laut Art. 1, Abs. 125-bis, Gesetz NR. 124/2017, betreffend der erhaltenen öffentlichen Beiträge, Subventionen und Unterstützungen.

Ausgebende Körperschaft	Kassierter Betrag	Datum des Inkassos	Grund

¹⁰ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-bis, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

¹¹ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, Nr. 6 vom 05.06.2021

¹² Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

¹³ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 1

¹⁴ Gesetzesdekret 165 vom 30.03.2001 Art. 1, Abs. 2

¹⁵ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe a)

¹⁶ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe b)

¹⁷ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe c)

¹⁸ Gesetz 124 vom 04.08.2017 Art.1, Absatz 127, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

¹⁹ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019

²⁰ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019

Handelt es sich um Beiträge "de minimis", welche bereits im nationalen Register für Beiträge des Staates enthalten sind, so reicht der Hinweis, dass Beiträge dieser Art erhalten und bereits im nationalen Register veröffentlicht sind.²¹

Zu diesem Zweck muss der Empfänger jedoch auf das Bestehen der Beihilfe in diesem Register hinweisen, welches "der obligatorischen Veröffentlichung unterliegt":

- entweder im Anhang, (zu löschen)
- oder auf einer eigenen Website / einem digitalen Portal des Wirtschaftsverbandes, dem sie angehört.

Beispiel: Verweis in digitalen Medien, bzw. Homepage:

„Der Verein (bzw. die Stiftung, der ONLUS Verein) hat im Geschäftsjahr 20.. veröffentlichungspflichtige Beihilfen laut Art. 52, Gesetz Nr. 234/2012 erhalten, welche im nationalen Register für Staatsbeihilfen unter www.rna.gov.it abrufbar sind.“

3 Verpflichtungen für Unternehmen

3.1 Im Handelsregister registrierungspflichtige Unternehmen laut Art. 2195 ZGB, welche

- eine gewerbliche Tätigkeit, die auf Produktion von Gütern oder die Leistung von Diensten gerichtet ist,
- eine Mittlertätigkeit im Warenverkehr,
- eine Beförderungstätigkeit zu Lande, zu Wasser oder in der Luft,
- eine Banktätigkeit oder eine Versicherungstätigkeit,
- andere Tätigkeiten zur Unterstützung der vorgenannten ausüben,²²

sind verpflichtet:

- Beiträge,
- Subventionen,
- Unterstützungen,²³

- davon ausgenommen sind:

- Guthaben des Steueramtes oder des Sozialhilfeamtes und die erhaltenen Unterstützungen, welche auf der Grundlage eines allgemeinen Systems gewährt werden d.h. welche zugänglich für alle Personen mit Bedingungen bzw. für Unternehmen im Allgemeinen sind.
- erhaltene Beträge, die entweder eine Gegenleistung für einen Auftrag oder für eine Vergütung darstellen.²⁵

von:

- öffentlichen Institutionen,²⁵ bzw. Verwaltungen,²⁶
- öffentlichen gewerblichen Körperschaften und Freiberuflerorganisationen,²⁷
- öffentlich kontrollierten Unternehmen,²⁸
- Vereinen, Stiftungen, sonstigen Körperschaften des Privatrechtes, auch von solchen ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanzsumme über 500.000 Euro, dessen Tätigkeit großteils für mindestens zwei aufeinander folgende Finanzjahre des letzten Trienniums von öffentlichen Verwaltungen finanziert worden ist und bei dem die

²¹ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-quinquies, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

²² laut Art. 2195 ZGB

²³ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 5, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

²⁵ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-bis, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

²⁶ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 1

²⁷ Gesetzesdekret 165 vom 30.03.2001 Art. 1, Abs. 2

²⁸ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe a)

²⁸ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe b)

Mehrheit der Eigentümer oder die Mitglieder des Verwaltungsrates oder über Bestimmung von öffentlichen Verwaltungen festgesetzt ist,²⁹

einen Betrag von über 10.000 Euro³⁰, welchen sie im Vorjahreszeitraum erhalten haben, im Bilanzanhang des Jahresabschlusses oder im Bilanzanhang des konsolidierten Jahresabschlusses zu veröffentlichen.³¹ Die Summe von 10.000 Euro der Zuwendungen ist als kumulativ zu interpretieren und bezieht sich somit auf die Gesamtheit der von öffentlichen Institutionen innerhalb eines Jahres erhaltenen Zuwendungen, wobei die einzelnen Positionen in der Veröffentlichung anzuführen sind, auch wenn einzelne Beiträge weniger als 10.000 Euro betragen.³²

3.1.1 Beispiel: Informationen für den Bilanzanhang:

Folgende Übersicht enthält die veröffentlichungspflichtige Informationen laut Art. 1, Abs. 125-bis, Gesetz NR. 124/2017, betreffend der erhaltenen öffentlichen Beiträge, Subventionen und Unterstützungen.

Ausgebende Körperschaft	Kassierter Betrag	Datum des Inkassos	Grund

3.1.2 Beispiel: Verweis auf das Nationale Register der Staatsbeihilfen:

Sind sämtliche erhaltenen Beiträge, Subventionen und Unterstützungen auf der Homepage des Nationalen Registers für Staatsbeihilfen verfügbar, so kann laut einschlägiger Literatur folgender Verweis eingeführt werden:

„Das Unternehmen hat im Geschäftsjahr 20.. veröffentlichungspflichtige Beihilfen laut Art. 52, Gesetz Nr. 234/2012 erhalten, welche im nationalen Register für Staatsbeihilfen unter www.rna.gov.it abrufbar sind.“

3.2 Im Handelsregister nicht registrierungspflichtige Unternehmen und jene ohne Bilanzanhang:

Diese Unternehmen sind verpflichtet, innerhalb 30.06. jedes Jahres auf der eigenen Homepage oder digitalen Portalen von Verbänden der Kategorie die erhaltenen Beihilfen zu veröffentlichen.³³

3.2.1 Beispiel Information in digitalen Medien, bzw. Homepage:

Folgende Informationen sind bei der Veröffentlichung auf der Homepage oder sonstigen digitalen Medien in schematischer Darstellung anzuführen, damit ein schneller Überblick geschaffen werden kann:³⁵

²⁹ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe c)

³⁰ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 127, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

³¹ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

³² Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019

³³ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-bis, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

³⁵ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019

Folgende Übersicht enthält die veröffentlichungspflichtige Informationen laut Art. 1, Abs. 125-bis, Gesetz NR. 124/2017, betreffend der erhaltenen öffentlichen Beiträge, Subventionen und Staatsbeihilfen.

Ausgebende Körperschaft	Kassierter Betrag	Datum des Inkassos	Grund

3.2.2 Beispiel Verweis in digitalen Medien, bzw. Homepage:

Sind sämtliche erhaltenen Beiträge, Subventionen und Unterstützungen auf der Homepage des Nationalen Registers für Staatsbeihilfen verfügbar, so kann laut einschlägiger Literatur folgender Verweis auf der Homepage oder sonstigen digitalen Medien eingeführt werden:

„Das Unternehmen hat im Geschäftsjahr 20.. veröffentlichungspflichtige Beihilfen laut Art. 52, Gesetz Nr. 234/2012 erhalten, welche im nationalen Register für Staatsbeihilfen unter www.rna.gov.it abrufbar sind.“

4 FAQ:

4.1.1 Beiträge allgemeiner Natur; Bsp. Beiträge Covid 19-Pandemie:

Die Verlustbeiträge von Staat, Region und Provinz im Zuge der Covid-19 Pandemie stellen Beiträge allgemeiner Art bzw. allgemeine Hilfsmaßnahmen dar.³⁶ Diese Beiträge werden allen Subjekten gewährt, die bestimmte Voraussetzungen nach einer allgemeinen Regel erfüllen. In solchen Fällen besteht also keine "besondere" Beziehung zwischen der öffentlichen Einrichtung und dem Begünstigten. Diese Beiträge unterliegen somit nicht der Veröffentlichungspflicht.^{37 38}

Für Unternehmen gilt, dass über Beiträge von außergewöhnlicher Größe oder Häufigkeit angemessene Informationen im Anhang des Jahresabschlusses über die Beträge und die Art der einzelnen Ertrags- oder Kostenelemente anzugeben sind.³⁹

4.1.2 Beiträge Tourismusbetriebe- Ortstaxe:

Die Ortstaxe kann von den Gemeinden mit Beschluss des Gemeinderates eingeführt werden. Diese wird bei der Beherbergung von den Gästen erhoben. Die erhobene Steuer unterliegt der Zweckbindung: als Unterstützung der touristischen Betriebe, zur Instandhaltung, Nutznießung bzw. Wiedergewinnung von kulturellen Gütern, als auch der entsprechenden öffentlichen Lokale.⁴⁰ Werden nun Beträge, wie die von Gemeinden erhobene Ortstaxe an Tourismusbetriebe bzw. Vereine weitergegeben, so stellen diese einen Beitrag durch eine öffentliche Verwaltung dar. Die gewährten Beiträge sind von diesem Tourismusbetrieb bzw. Verein nach den unter Punkt 2. bzw. 3. genannten Aspekten zu veröffentlichen.

³⁶ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-bis, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

³⁷ Dokument Assonime - CNDCEC Mai 2019

³⁸ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, Nr. 6 vom 05.06.2021

³⁹ Art. 2427, Absatz 1, Nr. 13, ZGB

⁴⁰ Gesetzesdekret 23 vom 14.03.2011, Art. 4

4.1.3 Sozialgenossenschaften:

Die Sozialgenossenschaften sind unter zivilrechtlichen Aspekten eine Gesellschaft (so wie alle Genossenschaften sind sie verpflichtet sich im Handelsregister im Sinne des Art. 2200 ZGB einzuschreiben). Die Prävalenz der Substanz der bürgerlichen Struktur der Sozialgenossenschaft führt zu dem Schluss, dass die für Unternehmen festgelegten Regeln auch auf diese anwendbar sind. Daher müssen Sozialgenossenschaften den Verpflichtungen der Vorschriften des Anhangs des Jahresabschlusses und Anhang des Konzernabschlusses nachkommen, als Folge gelten die Sanktionen die im Folgenden beschrieben werden.⁴¹ Sozialgenossenschaften, welche Tätigkeiten für Ausländer erbringen sind verpflichtet trimestral auf ihren Internetportalen die Liste der Subjekte zu veröffentlichen, an welche Beträge für die Ausführung von Tätigkeiten der Integration, Assistenz und Wohlfahrt bezahlt wurden.⁴²

4.1.4 Bilanzanhang:

In einer Vereinfachungsverordnung wurde präzisiert,⁴³ dass anstatt der Veröffentlichung auf der Internetseite, die Veröffentlichung der erhaltenen Beiträge, Subventionen, und Unterstützungen über den Bilanzanhang erfolgen kann, sofern dieser erstellt wird. Dies gilt sowohl für jene mit abgekürzter Bilanz, als auch für Mikrounternehmen.⁴⁴ Die Veröffentlichung der Beihilfe im Bilanzanhang hat innerhalb des Termins der Genehmigung des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.

4.1.5 Fehlende Geldmittel:

Die Antikorruptionsbehörde beschließt in einer Verordnung, dass fehlende Geldmittel eine Onlineseite zu betreiben, für eine Gemeinde keinen Rechtfertigungsgrund darstellt, die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungs- und Transparenzbestimmungen nicht einzuhalten.⁴⁵

4.1.6 5 Promille Beitrag:

Die 5 Promille Beiträge⁴⁶ folgen eigenen normativen Regelungen und sind nicht Teil der Zusammensetzung des Plafonds der Beiträge von Euro 10.000,00 laut Punkt 2 und 3 dieses Rundschreibens.^{47 48}

5 Strafen

Mit Start 01.01.2020, somit mit den erhaltenen Beiträgen des Jahres 2019, wird die Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit der Strafe von 1% der erhaltenen Beiträge unter Berücksichtigung des Minimums von 2.000 Euro belegt, mit der Zusatzstrafe auch die Veröffentlichung durchzuführen. Ist nach Ablauf von 90 Tagen dieser Frist der Übertreter nicht der Veröffentlichung nachgekommen, ist als Strafe die Rückzahlung der Beiträge an die ausgebende Körperschaft anzuwenden. Die Strafen werden durch die ausgebende Körperschaft bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde der Körperschaft durchgeführt.⁴⁹

Die Anwendung dieser Strafen betreffend dem Jahr 2020⁵⁰ wurde bis zum 31.12.2021 ausgesetzt. Der Terminaufschub der Anwendung der Strafen der Veröffentlichungspflichten für das Jahr 2021 wurde bis zum 30.06.2022 ausgesetzt⁵¹. Die Anwendung dieser Strafen für die erhaltenen Beihilfen des Jahres 2022 ist bis zum 31.12.2022 ausgesetzt.⁵² Die Anwendung der

⁴¹ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019, so unterstrichen bei Telefisco 2019 am 31.01.2019

⁴² Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-sexies, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

⁴³ Gesetzesdekret 73/2022, Art. 3, Abs. 6-bis

⁴⁴ Laut Art. 2435-ter ZGB

⁴⁵ Laut Beschluss ANAC Nr. 114 vom 15 März 2023

⁴⁶ Eingeführt mit Gesetz 266/2005, Absatz 337-342

⁴⁷ Siehe dazu Rundschreiben Agentur der Einnahmen 22/05/2007, Nr. 30/E

⁴⁸ Verordnung des Präsidenten des Ministerrates von 07/07/2016, Art. 2

⁴⁹ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-ter, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

⁵⁰ Legislativ Dekret 52/2021 Art. 11-sexiesdecies

⁵¹ Legislativ Dekret 228/2021 Art. 1, Abs. 28-ter

⁵² Legislativ Dekret 228/2021 Art. 3-septies

Strafen für die erhaltenen Beihilfen des Jahres 2022, mit der Veröffentlichungspflicht 2023, wurde bis zum 31.12.2023 ausgesetzt.⁵³

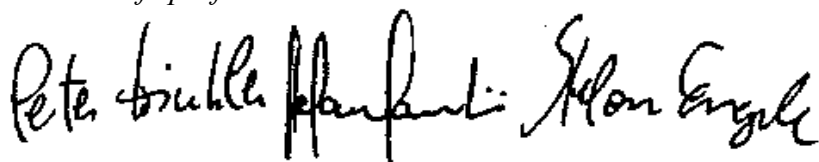
Diese Terminaufschübe betreffen nur die Anwendung der Strafen und nicht die grundsätzliche Verpflichtung der Veröffentlichung der erhaltenen Beiträge, Subventionen und Unterstützungen.

Wir empfehlen allen öffentlichen Körperschaften, welche Beiträge, Subventionen oder sonstige ökonomische Zuwendungen jeglicher Art auszahlen, die Empfänger über die Veröffentlichungspflicht zu informieren.

Für weitergehende Fragen stehen wir ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Winkler', followed by a stylized flourish.

⁵³ Laut Art. 22-bis, Abs. 1 des DL 198/2022